

109. Ist die Vereinbarung mehrerer Schiedsgerichtsinstanzen zulässig?

VI. Civilsenat. Urth. v. 7. März 1887 i. S. II. (Bekl.) w. Dr. Baugesellschaft (Kl.). Rep. VI. 39/87.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin beantragte die Ernennung eines zweitinstanzlichen Schiedsrichters durch das Gericht (§. 855 Abs. 2 C.P.O.).

Aus den Gründen:

„Die Civilprozeßordnung legt dem Schiedsspruche unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles bei (§. 866), gestattet demnach nicht die Anfechtung des Schiedsspruches mit den ordentlichen, gegen richterliche Urtheile nachgelassenen Rechtsmitteln. Auch ein Parteiabkommen, welches die ordentlichen Rechtsmittel vorbehält, hat keine Kraft. Die Aufhebung des Schiedsspruches

kann lediglich aus den im §. 867 angegebenen Gründen im Wege der Klage (§§. 870, 871) oder der Einwendung gegen die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles (§. 868 Abs. 2) beantragt werden (Motive zu §. 801 des Entw. S. 476 flg.). Hiermit ist aber nur die Beschreitung des Instanzenzuges gegen Schiedssprüche vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen; dagegen ist den Parteien nicht die Füglichkeit entzogen, einen schiedsrichterlichen Instanzenzug zu vereinbaren. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten unterliegt im allgemeinen, von einigen, hier nicht in Betracht gelangenden Ausnahmen abgesehen, der Bestimmung der Parteien (§. 860 Abs. 2). Demnach hat eine Übereinkunft, daß der erste Schiedsspruch nur bei Nichteinlegung von Rechtsmitteln gelten, und daß bei rechtzeitiger Einlegung erst der Spruch eines vorgelegten Schiedsgerichtes für die Parteien maßgebend sein solle, vollkommene Wirksamkeit. Die Ernennung der Schiedsrichter, auch der zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeit in höherer Instanz berufenen, steht unter den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht die Bestimmung des §. 855 Abs. 2 a. a. O., daß nach fruchtlosem Ablaufe der dem Gegner zu Benennung eines Schiedsrichters gesetzten Frist der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte zu ernennen sei, in dem vorliegenden Falle angewendet."